



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts in Oberegg)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Hinblick auf eine neue personelle Situation im Bezirk Oberegg ab dem Sommer 2024 wurden die Möglichkeiten der Weiterführung des dortigen Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts abgeklärt. Man gelangte zur Überzeugung, dass die beste Lösung eine Übernahme dieser Aufgabe durch den Kanton ist. Verschiedene Dienstleistungen in den genannten Fachbereichen sollen aber nach wie vor im Bezirk selbst angeboten werden.

Die Neuorganisation macht Änderungen an Gesetzen und auf der Stufe der Verordnungen nötig. Die beiden Vorlagen werden parallel zueinander beraten, damit das Paket am 1. Juni 2024 in Kraft treten kann.

Die Sachlage und die Neuorganisation werden in der Botschaft für die Gesetzesänderungen beschrieben. Auf der Ebene der Verordnungen müssen im Wesentlichen noch redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

#### **2. Vorgesehene Änderungen**

In den folgenden Verordnungen werden die notwendigen redaktionellen Anpassungen der Behördenbezeichnungen nach der Einführung des kantonsweiten Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungskreises und der damit einhergehenden Zuständigkeit des Grundbuch- und Erbschaftsamts sowie des Betreibungsamts Appenzell für den ganzen Kanton vorgenommen.

##### **2.1 Verordnung über das Grundbuch (VGB, GS 211.620)**

###### *Art. 1a*

Künftig wird es im Kanton nur noch ein Grundbuchamt geben, weshalb Art. 1a aufgehoben werden kann.

###### *Art. 2*

In Art. 2 wird für die zuständige Stelle auf eine generische Bezeichnung gewechselt, indem der Begriff «Grundbuchamt» durch den Begriff «für das Grundbuchwesen zuständige Stelle» ersetzt wird.

###### *Art. 4*

In Abs. 1 wird ein Grammatikfehler korrigiert.

*Art. 8, Art. 9, Art. 11 bis Art. 13, Art. 18 bis Art. 20, Art. 30, Art. 36 bis Art. 37a, Art. 38 und Art. 44 bis Art. 46*

Mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständigen Amtsstellen werden die Amtsbezeichnungen umformuliert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

## **2.2 Verordnung über das Alpregister im Grundbuch (GS 211.640)**

*Art. 1*

In Abs. 1 wird mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständige Amtsstelle die Amtsbezeichnung umformuliert.

*Art. 1a*

Diese Bestimmung wird aufgehoben, weil nur noch ein Grundbuchamt besteht.

*Art. 3 bis Art. 7, Art. 9 und Art. 10*

Mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständigen Amtsstellen werden die Amtsbezeichnungen umformuliert.

## **2.3 Verordnung über die Schätzung von Grundstücken (GS 211.450)**

*Art. 10*

In Abs. 3 wird mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständige Amtsstelle die Amtsbezeichnung umformuliert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

## **2.4 Steuerverordnung (StV, GS 640.010)**

*Art. 45 und Art. 56*

Mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständigen Amtsstellen werden die Amtsbezeichnungen umformuliert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

## **2.5 Verordnung über die Viehverpfändung (VVP, GS 211.430)**

*Art. 2*

Abs. 1 wird geändert, weil nur noch ein Verschreibungsamt für den ganzen Kanton geführt wird.

In Abs. 2 wird mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständige Amtsstelle die Amtsbezeichnung umformuliert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

## **2.6 Behördenverordnung (BehV, GS 170.010)**

*Art. 6*

Abs. 1 Ziff. 2 lit. c und lit. d werden aufgehoben, weil die Entschädigungen für die Präsidenten der abgeschafften Erbschaftsbehörden entfallen.

## **2.7 Zivilstandsverordnung (ZiV, GS 211.110)**

### *Art. 27*

Mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständige Amtsstelle wird die Amtsbezeichnung umformuliert.

## **2.8 Verordnung über die öffentliche Beurkundung (GS 178.710)**

### *Art. 1*

Mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständigen Amtsstellen werden die Amtsbezeichnungen umformuliert.

### *Art. 1c*

Abs. 1 wird aufgehoben, nachdem es nur noch einen Grundbuch- und Erbschaftskreis im Kanton gibt. Urkundspersonen dürfen nach geltendem Recht im ganzen Kantonsgebiet öffentliche Beurkundungen vornehmen, weshalb Abs. 2 obsolet geworden und ebenfalls aufzuheben ist.

### *Art. 1d*

Mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständigen Amtsstellen werden die Amtsbezeichnungen umformuliert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

### *Art. 7*

In Abs. 4 wird ein Grammatikfehler korrigiert.

## **3. Verfahren und Inkrafttreten**

Diese Vorlage ist parallel zu den in der Botschaft bezüglich der Gesetzesänderungen zur Übernahme des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts Obereggen durch den Kanton vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu beraten und unter Vorbehalt der Annahme der Gesetzesänderungen durch die Landsgemeinde auf den 1. Juni 2024 in Kraft zu setzen.

## **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 26. September 2023

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig